

## Satzung

### über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Samtgemeinde Baddeckenstedt auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises

(Verwaltungskostensatzung)

vom 28.05.2013

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Amtshandlung nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5,00 € ist und die Einziehung mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

#### § 2

##### Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (**Anlage 1**), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Hierbei sind soweit im Kostentarif vorgesehen die jeweils geltenden Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand des Nds. Finanzministeriums bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich - Stundensätze - anzuwenden. Die derzeit geltenden Stundensätze sind in der **Anlage 2** ausgewiesen, die Bestandteil der Satzung ist.

#### § 3

##### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
    - e) Sozialversicherungsangelegenheiten
  - 3. Vervielfältigung von Bewerbungsunterlagen Lehrstellensuchender und Studenten,
  - 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - 5. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Deutsche Post mit Zustellungsauftrag entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  5. bei Dienstreisen und Dienstgängen entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  9. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
  10. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner gemäß § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes**

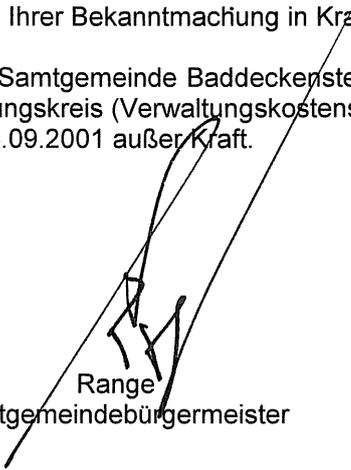
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.12.1990 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 28.05.2013



  
Range  
Samtgemeindegemeindevorsteher

**ANLAGEN**

**K O S T E N T A R I F**  
**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**  
**der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 28.05.2013**  
 Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen  
 (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,70
1.1.2	im Format DIN A 4	2,80
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarzweiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,30
	bis zu 20 Stück je Seite	0,20
	darüber hinaus je Seite	0,15
	<b>Anmerkung:</b>	
	Gebühren werden <u>nicht</u> erhoben bei: Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren, Senioren- und Altenkreise und für gemeindliche Zwecke.	
	Einzelkopien schwarzweiß für Vereine und Verbände sowie für andere Behörden, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.	0,05
	Schwierig zu erstellende Kopien (z.B. von Plänen oder von formatmäßig ungewöhnlichen Vorlagen)	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50
	<b>Anmerkung:</b>	
	Gebühren werden <u>nicht</u> erhoben bei: Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren, Senioren- und Altenkreise und für gemeindliche Zwecke.	
	Einzelkopien schwarzweiß für Vereine und Verbände sowie für andere Behörden, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.	0,25
	Schwierig zu erstellende Kopien (z.B. von Plänen oder von formatmäßig ungewöhnlichen Vorlagen)	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	1,73
	bis zu 50 Stück je Seite	1,50
	bis zu 100 Stück je Seite	1,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je Seite	0,80
	über 500 Stück je Seite	0,70
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,30
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen je Seite (Gebührenbefreiungen sind gem. § 5 Verwaltungskostensatzung möglich)	4,00
2.2	Beglaubigung v. Urkunden und Bescheinigungen zum Gebrauch im Ausland  Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamturkunden, die nach § 59 SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind (Beurkundungen, Beglaubigungen Vollstreckungsurkunden, Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsansprüche).	7,60
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, und Akten (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind).	1,00 bis 102,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,10
	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.2.1	Grundgebühr	5,50
3.2.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,80
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	17,00 bis 33,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	17,00 bis 33,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20  1,00
5.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00
6.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten</b> wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 500,00
7.	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde</b>	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
8.	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
9.	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
10.	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00
11.	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	1,00
12.	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	1,00
13.	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b> für jedes Jahr	2,80
14.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> für jede angefangene halbe Stunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,40
15.	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	10,00 bis 30,00
16.	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	siehe Tarifnummer 1.3
17.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	10,00 bis 25,00
18.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
18.1	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2	
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
19.	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes</b>	10,20 bis 153,00
20.	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist; einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 bis 500,00

**Stundensätze für die Gebührenbemessung im staatlichen Bereich**  
gemäß Runderlass des Nds. Finanzministeriums vom 19.05.2010  
(Nds. MBl. Nr. 21/2010)

<b>Laufbahngruppe</b>	<b>Personalkostenanteil in EUR</b>	<b>Sachkostenanteil in EUR</b>	<b>Insgesamt in EUR</b>
<b>2, 2. Einstiegsamt</b>	<b>62</b>	<b>7</b>	<b>69</b>
<b>2, 1. Einstiegsamt</b>	<b>49</b>	<b>7</b>	<b>56</b>
<b>1, 2. Einstiegsamt</b>	<b>38</b>	<b>7</b>	<b>45</b>
<b>1, 1. Einstiegsamt</b>	<b>29</b>	<b>7</b>	<b>36</b>